

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Haushaltsführung 2013

Mitteilung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2013 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung über die Einwilligung in eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 15 11 Titel 712 01 – Große Baumaßnahme des Robert Koch-Instituts

*Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 26. November 2013
– II C 3 – GES 1100/07/0002 –*

Gemäß § 4 Absatz 2 Satz 6 des Haushaltsgesetzes 2013 i. V. m. § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung teile ich mit, dass das Bundesministerium der Finanzen auf Antrag des Bundesministeriums für Gesundheit seine Einwilligung erteilt hat, bei Kapitel 15 11 Titel 712 01 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 7,57 Mio. Euro zu leisten.

Der zusätzliche Bedarf ergibt sich insbesondere aus Kostensteigerungen und Verzögerungen im Bauablauf der Großen Baumaßnahme zur langfristigen Unterbringung des Robert Koch-Instituts in Berlin. Ohne die Bereitstellung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung ist eine Anpassung der vergebenen Aufträge bzw. die Neuvergabe von Aufträgen nicht möglich. Weitere Bauverzögerungen oder sogar die Stilllegung der Baumaßnahme mit einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden für den Bund wären die Folge.

